



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 280/10

2 AR 154/10

vom

1. September 2010

in der Strafsache

gegen

Az.: 14 Js 1124/08 V Staatsanwaltschaft Köln

Az.: 72 StVK 700/09 Landgericht Siegen

Az.: 4100 E - 7.3/10 Generalstaatsanwaltschaft Köln

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 1. September 2010 beschlossen:

Für die Bewährungsüberwachung aus dem Urteil des Amtsgerichts Brühl vom 27. März 2009 (50 Ds 492/08) ist das

**Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Bonn**

zuständig.

**Gründe:**

1

Wie der Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift zutreffend dargelegt hat, endete die Zuständigkeit des Landgerichts Siegen mit der rechtskräftigen Entscheidung vom 26. Januar 2010 über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Hiermit endete die Befasstheit der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Siegen; dem steht nicht entgegen, dass der Verurteilte vor dieser Entscheidung in eine Anstalt im Bezirk der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn verlegt wurde (vgl. Appl in KK, 6. Aufl., § 462a Rn. 23; Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 462 Rn. 15).

Fischer

Appl

RiBGH Prof. Dr. Schmitt ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben.

Fischer

Krehl

Eschelbach